

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 262.

Mittwoch den 19. September.

1849.

### Bekanntmachung.

Nach Erledigung dreier Zugführerstellen bei der 12. Compagnie sind die Herren  
**August Karl Saltiel**, Kaufmann,  
**Karl Heinrich Grundmann**, Kürschnermeister, und  
**Johann Gottfried Kuschbach**, Tuchsheerermeister,  
zu Zugführern erwählt und von uns in dieser Charge bestätigt worden.  
Das deshalb aufgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 28. huj. im Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.  
Leipzig den 18. September 1849.

Der Communalgarden-Ausschuss.  
**H. W. Neumeister**, Commandant.  
Adv. Wachs, Prot.

### Die bürgerliche Freiheit in den vereinigten Staaten.

(Nach Michel Chevalier.)

Die Bevölkerung der vereinigten Staaten liebt die Freiheit, sie besitzt sie im vollen Maße, und die Welt gesteht ihr diesen Ruhm auch auf ungeschmälerte Weise zu. Die Aufgabe der nachfolgenden Skizzen soll nun die Darstellung der Art und Weise sein, in der man in den vereinigten Staaten die Freiheit versteht, und dieselbe durchgängig zu bethätigen pflegt.

Es ist dieser Stoff aber so groß und umfassend, daß er nothwendig in Abtheilungen gesondert werden muß. Daher soll hier nicht die politische Freiheit, d. h. das Recht, welches dem Amerikaner zusteht, an der Regierung der Union, seines Einzelstaates oder Distriktes, und an der Verwaltung seines Gemeinwesens Theil zu nehmen, verhandelt werden. Jene Art der Freiheit, die wir hier besprechen wollen, ist die bürgerliche, die denn doch zuletzt den eigentlichen Zweck und das Ziel der politischen bildet, welche ihrerseits wieder nur die Bestimmung hat, jener zum Schilde zu dienen; ein Schild, dessen Handhabung leider oft an Schwierigkeit jener der gleichnamigen historischen Schutzwehr des Ajax nicht nachsteht.

I.

#### Von der Freiheit der Person und des Eigenthums.

Unter allen Menschen besitzt gewiß Niemand das Recht der persönlichen Freiheit im höhern Grade, als der Amerikaner, der in dieser Beziehung frei, wie der Vogel in der Luft ist. Wir haben es bereits in unseren Studien über die nordamerikanische Verfassung angeführt, daß der amerikanische Bürger beliebig gehen und kommen kann, ohne irgend Jemandem von der Absicht seiner Bewegung Rechenschaft ablegen zu müssen. Der Amerikaner sowohl, als der Engländer kennt im Innern seines Vaterlandes den Gebrauch der Pässe nicht. Ferner können nur sehr wichtige Ursachen die Verhaftung eines Amerikaners veranlassen, zu welcher ein besonderer richterlicher Spruch erst die Erlaubniß geben muß. Die Habeas Corpus-Acte schützt den Bürger der vereinigten Staaten vor jeder willkürlichen Verhaftung; diese treffliche Institution, welche aus Altengland stammt, ist von den Amerikanern aufs sorgfältigste beibehalten und gepflegt worden. Bekanntlich ist in Folge dieses Gesetzes jeder Richter auf die einfache, von was immer für einem Individuum ausgehende Reclamation gehalten, jede Person, die im Verdachte steht, eine Andere in ungesetzlicher Haft zu halten, zur Rechenschaftlegung vor sich zu citiren. Der practische Geist der Amerikaner hat dieser gesetzlichen Verfügung eine sehr kräftige Sanction zu verleihen gewußt. So droht im Staate New-York jedem Richter, der sich weigern würde, das erwähnte Mandat schleunigst zu erlassen, eine Geldstrafe von 1000 Dollars, eine Maßregel, die wohl direct zum Ziele führen muß.

Die Freiheit des Individuums wird in den vereinigten Staaten so hoch angeschlagen, daß in den ältern Provinzen derselben auch die Schuldenhaft abgeschafft wurde. Die später der Union beigetretenen Provinzen haben solche gar nie eingeführt.

Noch unbekannter sind jene Eingriffe in die persönliche Freiheit, welche die Zollverwaltung sich in Europa erlaubt, und wobei sie ohne irgendwie Rücksicht auf Persönlichkeit, Alter und Geschlecht zu nehmen, sich die bekannten, das sittliche Gefühl empörenden Untersuchungen am bloßen Leibe erlaubt. Ein Zollbeamter, der in Amerika den Befehl gäbe, eine Frau oder ein Mädchen auf diese Weise untersuchen zu lassen, würde nur zu gewaltsamen Scenen Anlaß geben. In Frankreich, in dem Lande, dessen freisinnige Institutionen aller Welt zum Muster dienen sollen, machen solche Gewohnheiten gewissermaßen das tägliche Brod der Gränzbewohner und Reisenden aus. Die constituirende Versammlung des Jahres 1848 hat so wenig practisches Verständniß der wahren Freiheit an den Tag gelegt, daß sie es nicht der Mühe werth fand, auch nur mit einem Wort gegen diese gewaltsame Verletzung der persönlichen Freiheit zu protestiren.

Gleich der Freiheit der Person, ist auch die des Eigenthums dem Amerikaner heilig. Die Hausuntersuchungen sind nur unter gewissen, der englischen Gesetzgebung entlehnten Verhältnissen und Formalitäten gestattet, die stets aufs sorgfältigste beobachtet werden müssen. Ich hebe diese Beobachtung um so schärfer hervor, weil auch in Frankreich die Gesetzgebung das Hausrecht zu schützen vorgibt. Es ist dieser Schutz jedoch nur ein vermeintlicher, da man dem Gesetze hinterlistiger Weise für jeden Fall eine Hintertüre gelassen hat, durch welche es in die Wohnung des Bürgers gewaltsam eindringt, während es der vordern Façade seines Hauses unter hohlen Phrasen die ihm gebührende Achtung zu erzeigen scheint. Die Berechtigten des Fiskus endlich haben der Heiligkeit des Hausrechtes in Frankreich vollends den Gnadenstoß gegeben. Unter dem Vorwande, Kleinliche, oft auch nur in der Einbildung existirende Gesetzesübertretungen zu constatiren, dürfen die zahlreichen Agenten der fiscalischen Administrationen, diese Soldaten einer unzählbaren Armee, welche die höhern Beamten der Steuer- und Zollverwaltung ihre Generale nennt, nur die Hilfe des nächsten Polizeicommissärs ansprechen, der auch stets ihrer Anforderung willig Gehör leistet, und sie in der Verletzung des Hausrechtes willig unterstützt.

Man wird hier einwenden, daß solche Eingriffe durch das Interesse des Staatsschatzes nothwendig bedingt erscheinen, und daß der Staat zu Grunde gehen müßte, wenn nicht dessen Finanzen der möglichste Schutz zu Theil würde. Wenn wir nun auch solche Einwürfe einstweilen als richtig anerkennen, so müssen wir dagegen um so entschiedener mit der Forderung auftreten, daß diese ausnahmsweise Berechtigung ausschließlich nur im Interesse